

FIT15 plus – Forschungs-, Innovations- und Technologieförderungen für Wien

2015 – 2017

Richtlinie

Gültig 1.01.2015 – 31.12.2017

1. FÖRDERPROGRAMME	6
1.1. FORSCHUNG – Calls für betriebliche Forschung und Entwicklung	6
1.1.1. Ausrichtung	6
1.1.2. Spezielle Förderbestimmungen	6
1.1.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	7
1.2. INNOVATION – Strategische Innovation in wissensbasierten KMU	9
1.2.1. Ausrichtung	9
1.2.2. Spezielle Förderbestimmungen	9
1.2.2.1. Konzeption, Entwicklung und Umsetzung der Innovation	10
1.2.2.2. Investive Maßnahmen im Zuge des Innovationsvorhabens	10
1.2.2.3. Schutz der eigenen geistigen Eigentumsrechte und Normen	10
1.2.2.4. Vermarktungsvorbereitende Maßnahmen	11
1.2.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	11
1.3. KOOPERATIONSANBAHNUNG – Anbahnung von Forschungsk Kooperationen	13
1.3.1. Ausrichtung	13
1.3.2. Spezielle Förderbestimmungen	13
1.3.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	14
1.4. KOMMUNIKATION - Öffentlichkeitsarbeit für Technologie-Awareness; Maßnahmen zur Sichtbarkeit der Stärken des Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandorts Wien	15
1.4.1. Ausrichtung	15
1.4.2. Spezielle Förderbestimmungen	15
1.4.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	16
1.5. MIKROZUSCHÜSSE	17
1.5.1. TECHNOLOGIE-AWARENESS	17
1.5.1.1. Ausrichtung	17
1.5.1.2. Spezielle Förderbestimmungen	17
1.5.1.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	17
1.5.2. TECHNOLOGIE-TRANSFER	18
1.5.2.1. Ausrichtung	18

1.5.2.2.	Spezielle Förderbestimmungen	18
1.5.2.3.	EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften	19
2.	ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN	20
2.1.	Definitionen zu ausgewählten Begriffen	20
2.1.1.	Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)	20
2.1.2.	Grundlagenforschung, Industrielle Forschung, Experimentelle Entwicklung	20
2.1.3.	Forschungsstrategie, Innovationsstrategie und Innovationsprojekte	21
2.1.4.	Innovationsarten	21
2.1.5.	Kennzeichen einer nachhaltigen Innovation	22
2.2.	Grundsätzliche Bedingungen	22
2.2.1.	Adäquate Projektplanung	23
2.2.2.	Ausreichende Ressourcen	23
2.2.3.	Anreizwirkung der Förderung	23
2.2.4.	Besondere beihilferechtliche Bestimmungen für F&E-Vorhaben	24
2.2.5.	De-minimis-Verordnung	25
2.2.6.	Förderintensitäten / Fördermaxima	25
2.2.7.	Substituierung anderer öffentlicher Mittel	25
2.2.8.	Andere Förderungen / Kumulierung	25
2.3.	Antragsberechtigte	26
2.3.1.	Unternehmen	26
2.3.2.	Unternehmen in Schwierigkeiten	26
2.3.3.	UnternehmensgründerInnen	27
2.3.4.	Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich	27
2.3.5.	Überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Rechtsträger	28
2.3.6.	Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen	28
2.3.7.	Ausschluss aufgrund nicht nachgekommener Rückforderungsanordnung	28
2.4.	Förderbare Kosten	28
2.4.1.	Grundsätzliche Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten	28
2.4.2.	Personalkosten	29

2.4.3. Kosten für externe Leistungen	30
2.4.4. Anschaffungskosten	31
2.4.4.1. Langfristig nutzbare Güter (Sachinvestitionen)	31
2.4.4.2. Sach- und Materialkosten	31
2.4.4.3. Rechte an fremdem geistigem Eigentum (IPR)	31
2.4.5. Reisekosten	32
2.5. Einreichung von Anträgen	32
2.5.1. Einreichzeitraum	32
2.5.2. Einreichzeitpunkt / anerkennbare Kosten	32
2.5.3. Einmalige Einreichmöglichkeit	32
2.5.4. Online-Einreichung	32
2.5.5. Ansuchen-Echtheitszertifikat / E-Signatur	32
2.5.6. Antragssprache	33
2.5.7. Besondere Bestimmungen bei Ausschreibungen (Calls)	33
2.5.8. Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag	33
2.6. Bewertung	34
2.6.1. Vorprüfung	34
2.6.2. Bewertungsgrundlagen	34
2.6.3. Bewertungsindikatoren	34
2.6.4. Bewertung / Jury	35
2.6.5. Verschwiegenheitsgebot	35
2.6.6. Reihung	35
2.6.7. Fördervorschlag	35
2.6.8. Zweite Chance	35
2.7. Entscheidung	36
2.8. Mitteilung	36
2.9. Auszahlung	36
2.9.1. Bedingungen	36
2.9.2. Preisgelder	36

2.9.3. Akonto	36
2.9.4. Teilzahlungen	37
2.9.5. Schlusszahlung	37
2.9.6. Boni	37
2.9.7. Auszahlung bei gemeinsamen Einreichungen	37
2.10. Auskunft-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten	38
2.10.1. Fortschrittsbericht(e)	38
2.10.2. Zwischenbericht(e) inklusive Zwischenabrechnung(en)	38
2.10.3. Endbericht inklusive Endabrechnung	38
2.10.4. Monitoring und Evaluierung	38
2.10.5. Publikation	38
2.10.6. Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme durch die Wirtschaftsagentur Wien	39
2.11. Widerruf einer zugesagten Förderung	39
2.11.1. Widerrufsgründe (10 Jahre)	39
2.11.2. Widerrufsgründe (4 Jahre)	40
2.11.3. Widerruf bei gemeinsamer Einreichung	40
2.11.4. Ausspruch des Widerrufs	40
2.11.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs	41
2.11.6. Meldepflicht	41
2.12. Datenschutz	41
2.13. Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch	42
2.14. Geltungszeitraum	43
2.15. Förderabwicklungsstelle	43
3. ANHANG	44

1. FÖRDERPROGRAMME

1.1. FORSCHUNG – Calls für betriebliche Forschung und Entwicklung

1.1.1. Ausrichtung

Forschung und Entwicklung (F&E) gehören zu den wesentlichen Faktoren, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wiener Wirtschaft nachhaltig zu verbessern. Insbesondere betriebliche F&E-Aktivitäten mit dem Ziel, innovative Produkte und Dienstleistungen am Markt zu platzieren, können bedeutende Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte auslösen.

Die Stadt Wien will im Rahmen von Ausschreibungen¹ („Calls“), die sich ausgewählten Themen widmen, sowohl die bereits F&E betreibenden Unternehmen unterstützen als auch neue Unternehmen ermutigen, sich mit F&E auseinanderzusetzen und ihre Potenziale zu erschließen.

Daher werden im Rahmen dieses Programms Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Wien gefördert, die den inhaltlichen Definitionen der „Industriellen Forschung“ oder der „Experimentellen Entwicklung“ entsprechen², sofern diese Projekte zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen führen, für die bereits eine grundlegende wirtschaftliche Umsetzungsstrategie dargestellt werden kann, aus der sich eine ökonomische Wertschöpfung in Wien erwarten lässt.

1.1.2. Spezielle Förderbestimmungen

Das Vorhaben soll ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit im Antrag stellenden Unternehmen bewirken und von diesem mit wesentlichem eigenem Forschungs- und Entwicklungsaufwand und unter Tragung des technischen und ökonomischen Risikos³ durchgeführt werden. Dies wird als gegeben angesehen, wenn mehr als 50% der F&E-Arbeiten, die vom Antrag stellenden Unternehmen finanziert werden, durch unternehmenseigene Ressourcen erbracht werden (quantitatives Kriterium). Ist dies nicht der Fall (werden also in wesentlichem Umfang fertige Lösungen oder zentrale Teillösungen durch Dritte realisiert), besteht der Mindestanspruch an das Projektkonzept darin, dass das Antrag stellende Unternehmen die inhaltliche Projektgesamtleitung wahrnimmt und die zentralen Innovationsleistungen selbst durchführt (qualitatives Kriterium), es sei denn, dass eine Eigendurchführung ökonomisch nachweislich nicht vertretbar wäre. Jedenfalls muss im Zuge der Projektumsetzung im Antrag stellenden Unternehmen ein nachhaltiger Know-how-Aufbau erfolgen.

Bei gemeinsamer Antragstellung mehrerer Partner gemäß Punkt 2.5.8. gilt diese Bestimmung für jeden Partner gesondert.

Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none">• Wiener Unternehmen gemäß Punkt 2.3.1. sowie• UnternehmensgründerInnen gemäß Punkt 2.3.3., die alleine oder gemeinsam mit Partnern ⁴ ein Projekt im Sinn dieses Programms durchführen
--------------------	--

¹ Ausschreibungen vgl. Punkt 2.5.7.

² Definitionen vgl. Punkt 2.1.2.

Wenn im eingereichten Projekt Elemente der Grundlagenforschung auftreten, werden diese im Rahmen des vorliegenden Förderungsprogramms nach den Regeln der Industriellen Forschung gefördert.

³ Ausgeschlossen sind somit insbesondere Projekte, die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

⁴ Grundsätzlich sind Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner im Sinn des Punkt 2.5.8. sein.

Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2., die in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten stehen • Kosten für externe Leistungen gemäß Punkt 2.4.3., eingeschränkt auf Kosten für Arbeitsleistungen Dritter, die mit Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten beauftragt werden oder – nur bei KMU gem. Punkt 2.1.1. – die im Zusammenhang mit der Erlangung, der Validierung und der Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten stehen 		
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 50.000 pro Forschungsprojekt ⁵		
Förderintensitäten auf Basis der Bemessungsgrundlage für ⁶	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Experimentelle Entwicklung (EE)	45%	35%	25%
EE mit Aufschlag für Kooperation	60%	50%	40%
Industrielle Forschung (IF)	70%	60%	50%
IF mit Aufschlag für Kooperation od. weite Verbreitung der Ergebnisse	80%	75%	65%
Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten	50%	50%	-
Maximalförderung	EUR 500.000 pro Forschungsprojekt ⁷		
Maximale Projektlaufzeit	3 Jahre ⁸		
Einreichung	Im Zuge einer Ausschreibung durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. ⁹ gemäß Punkt 2.5.7.		
Preisgelder ¹⁰	Zusätzlich zu dem – nach oben beschriebenem Modus berechneten – Zuschuss kann die Vergabe eines Preisgeldes für die von einer Fachjury als am besten den Ausschreibungszielen entsprechenden drei Vorhaben vorgesehen werden.		
Bonus ¹¹ für von Frauen geleitete Projekte	Wird die wissenschaftliche Projektleitung nachweislich von einer dafür qualifizierten Frau ¹² durchgeführt, wird die Förderung um EUR 10.000 erhöht.		

1.1.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Dieses Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹³, Abschnitt 4 behandelt.

⁵ Dieser Wert kann im Zuge einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.7. auch höher angesetzt werden.

⁶ Kleine, Mittlere und Große Unternehmen vgl. Punkt 2.1.1., nähere Bestimmungen zur Handhabung von Aufschlägen siehe Punkt 2.2.4. Die Zuordnung zu den Forschungskategorien bzw. Förderintensitäten erfolgt je Arbeitspaket!

⁷ Dieser Wert kann im Zuge einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.7. – unter Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, Artikel 4, Anmeldeschwellen, - auch höher angesetzt werden.

⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum auf maximal 5 Jahre erweitert werden.

⁹ Im Folgenden: Wirtschaftsagentur Wien.

¹⁰ Aus beihilferechtlichen Gründen können die Preisgelder ausschließlich innerhalb der Kumulierungsobergrenzen gewährt werden. Zur Auszahlung siehe Punkt 2.9.2.

¹¹ Aus beihilferechtlichen Gründen kann ein solcher Bonus ausschließlich innerhalb der Kumulierungsobergrenzen gewährt werden. Zur Auszahlung siehe Punkt 2.9.6.

¹² Dabei muss es sich um eine Angestellte des Antrag stellenden Unternehmens bzw. bei partnerschaftlichen Einreichungen gemäß 2.5.8. eines antragsberechtigten Partners handeln.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“, Im Folgenden auch kurz: AGVO).

Personalkosten und externe Leistungen werden nach den Bestimmungen des Artikel 25 der AGVO „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ behandelt. Kosten von KMU, die mit der Erlangung, der Validierung und der Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten verbunden sind, werden nach den Bestimmungen des Artikel 28 der AGVO „Innovationsbeihilfen für KMU“ behandelt.

Die Wirtschaftsagentur Wien wird im Fall einer Förderzusage klarstellen, welche Kosten welcher Regelung zugeordnet wurden. Es gelten die Kumulierungsobergrenzen gemäß den Bestimmungen der AGVO.

1.2. INNOVATION – Strategische Innovation in wissensbasierten KMU

1.2.1. Ausrichtung

Eine verstärkte, kontinuierliche und nachhaltige Innovationsorientierung und der gezielte Umgang mit Wissen als Produktionsfaktor sind entscheidende Voraussetzungen zum Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Dieses Programm unterstützt daher die Umsetzung von nachhaltigen Innovationsprojekten¹⁴ in Kleinen und Mittleren Wiener Unternehmen (KMU)¹⁵, die vom strategischen Umgang mit Wissen (innovatives Wissensmanagement), der Entwicklung neuer Verfahren bis zur Schaffung neuer Produkte und Dienstleistungen reichen können und Teil einer unternehmensweiten Innovationsstrategie sind. Förderbare Vorhaben in diesem Programm sind Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess-, Verfahrens- sowie organisatorische Innovationen¹⁶. Ziel des Programms ist es, die Marktposition eines Unternehmens zu verbessern.

Angesichts der steigenden Bedeutung von wissensbasierten innovativen Dienstleistungen für den Standort Wien richtet sich dieses Programm – neben klassischen Produktionsbetrieben – insbesondere auch an Dienstleistungsunternehmen bzw. an Unternehmen, die Innovationen im Dienstleistungsbereich durchführen. Gegenstand eines Förderantrags ist ein Innovationsprojekt, welches Markteffekte für das Unternehmen aufweist und eine nachhaltige ökonomische Wertschöpfung in Wien erwarten lässt. Das Vorhandensein einer Innovationsstrategie¹⁷ wird vorausgesetzt und deren Erarbeitung kann nicht Gegenstand eines Antrags sein. Das geplante Projekt soll nicht nur zu unmittelbaren (kurzfristigen) Projekteffekten führen, sondern soll auch dazu beitragen, dass das Unternehmen nachhaltig sein Innovationsverhalten auf ein höheres Niveau anheben kann (strukturelle Effekte, Lerneffekte, Wissenseffekte). Innovationsprojekte müssen jedenfalls eine kaufmännische Rechtfertigung aufweisen und das Wissen im Unternehmen erhöhen.

1.2.2. Spezielle Förderbestimmungen

Mit diesem Programm werden die wesentlichen Schritte eines unternehmerischen Innovationsprojekts unterstützt.

Das Vorhaben soll ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit im Antrag stellenden Unternehmen bewirken und von diesem mit wesentlichem eigenem (Entwicklungs-)Aufwand und unter Tragung des technischen und ökonomischen Risikos¹⁸ durchgeführt werden. Dies wird als gegeben angesehen, wenn mehr als 50% der konzeptiven Arbeiten (Entwicklung, Umsetzung, etc.), die vom Antrag stellenden Unternehmen finanziert werden, durch unternehmenseigene Ressourcen erbracht werden (quantitatives Kriterium). Ist dies nicht der Fall (werden also in wesentlichem Umfang fertige Lösungen oder zentrale Teillösungen durch Dritte realisiert), besteht der Mindestanspruch an das Projektkonzept darin, dass das Antrag stellende Unternehmen die inhaltliche Projektgesamtleitung wahrnimmt und die zentralen Innovationsleistungen selbst durchführt (qualitatives Kriterium), es sei denn, dass eine Eigendurchführung ökonomisch nachweislich nicht vertretbar wäre. Jedenfalls muss im Zuge der Projektumsetzung im Antrag stellenden Unternehmen ein nachhaltiger Know-how-Aufbau erfolgen.

Bei gemeinsamer Antragstellung mehrerer Partner gemäß Punkt 2.5.8. gilt diese Bestimmung für jeden Partner gesondert.

¹⁴ Zum Begriff „Nachhaltige Innovation“ siehe Punkt 2.1.5.

¹⁵ Kleine und Mittlere Unternehmen gemäß Punkt 2.1.1.

¹⁶ Arten der Innovation siehe Punkt 2.1.4.

¹⁷ Innovationsstrategie siehe Punkt 2.1.3.

¹⁸ Ausgeschlossen sind somit insbesondere Projekte, die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

Konkret können folgende Aktivitäten unterstützt werden:

1.2.2.1. Konzeption, Entwicklung und Umsetzung der Innovation

Der Kern eines Innovationsprojekts muss in den konzeptionellen Arbeiten und Entwicklungstätigkeiten liegen, die im Zuge der Planung, Entwicklung, Implementierung und Umsetzung der Innovation durchgeführt werden¹⁹. Als Kostenarten können in diesem Abschnitt interne Personalkosten (siehe Punkt 2.4.2.) und externe Leistungen (Punkt 2.4.3.) anerkannt werden. Gemeinsam mit diesen Tätigkeiten/Leistungen, die Charakter gebend für das Projekt sind, sind auch Elemente der nachstehenden Abschnitte (Punkt 1.2.2.2. bis Punkt 1.2.2.4.) kombinierbar. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass Elemente aus den Abschnitten 1.2.2.2. bis 1.2.2.4 im Antrag vorkommen.

1.2.2.2. Investive Maßnahmen im Zuge des Innovationsvorhabens

Förderbar sind nachfolgende Anschaffungskosten, die im Zuge der Umsetzung des innovativen Konzepts und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Innovationsprojekt getätigt werden.

a. Langfristig nutzbare Güter (Sachinvestitionen)

Gemäß Punkt 2.4.4.1., sofern diese Investitionen dem aktuellen Stand der verfügbaren Technologie entsprechen.

b. Sach- und Materialkosten

Förderbar sind Sach- und Materialkosten (gemäß Punkt 2.4.4.2.) für den Proto- oder Demotypenbau, die dem Projekt eindeutig und ausschließlich zuordenbar sind.

c. Schutzrechte Dritter (Rechte an fremdem geistigem Eigentum (IPR))

Gemäß Punkt 2.4.4.3.; dabei darf es sich um keine allein stehende Maßnahme handeln. Der Ankauf muss mit der Notwendigkeit verbunden sein, weiterführende innovatorische Aktivitäten im Unternehmen zu setzen (der Zukauf von reinen „plug and play-Lösungen“ ist nicht förderbar).

1.2.2.3. Schutz der eigenen geistigen Eigentumsrechte und Normen

Förderbar sind Kosten, die in Zusammenhang mit dem Schutz des eigenen geistigen Eigentums bzw. zum Nachweis der Erfüllung einer bestehenden anerkannten Norm (z. B. Zertifizierung, TÜV etc.) entstehen. Ebenfalls förderbar sind Kosten in Verbindung mit der Mitwirkung an der Schaffung einer offiziellen Norm, sofern eine solche Norm noch nicht existiert. Jedenfalls müssen diese Kosten mit dem eingereichten Innovationsprojekt unmittelbar verbunden sein.

Als Kostenarten können in diesem Abschnitt interne Personalkosten (gemäß Punkt 2.4.2.) und externe Leistungen gemäß Punkt 2.4.3., eingeschränkt auf einschlägige Beratungsleistungen, anerkannt werden. Öffentliche Abgaben (wie z. B. Patentgebühren) können nicht gefördert werden.

¹⁹ Beispiele: Erstellung eines Lasten- und eines Pflichtenhefts, Konzeption und Entwicklung des Produkts, des Prozesses, der Leistung oder die Entwicklung eines verbesserten Modells für den Umgang mit innovationsrelevantem Wissen im Unternehmen (Wissensmanagementkonzept). Entwurf des Designs (im technischen Sinn, aber auch hinsichtlich der Usability und Ästhetik), Erstellung von Modellen und Prototypen, Entwicklung von Testverfahren, Konzeption einer innovativen Produktionsüberleitung, -planung und -steuerung, damit verbundene logistische Vorkehrungen.

1.2.2.4. Vermarktungsvorbereitende Maßnahmen

Förderbar sind die Durchführung einer Marktstudie²⁰ und die Erstellung eines durchgängigen Marketingkonzepts, die mit dem Innovationsprojekt direkt verbunden sind. Sie müssen der Vorbereitung²¹ einer Vermarktung der dem Innovationsvorhaben entspringenden Leistungen oder Effekte²² dienen.

Als Kostenarten können in diesem Abschnitt interne Personalkosten (gemäß Punkt 2.4.2.) und externe Leistungen (gemäß Punkt 2.4.3.) anerkannt werden.

Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Wiener Unternehmen gemäß Punkt 2.3.1. eingeschränkt auf Kleine und Mittlere Unternehmen gemäß Punkt 2.1.1. sowie • UnternehmensgründerInnen gemäß Punkt 2.3.3., <p>die alleine oder gemeinsam mit Partnern²³ ein Projekt im Sinn dieses Programms durchführen.</p>
Bemessungsgrundlage	Siehe Punkt 1.2.2.1. bis 1.2.2.4.
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 25.000 pro Innovationsvorhaben
Förderintensitäten auf Basis der Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • 45% für Kleine Unternehmen • 35% für Mittlere Unternehmen
Maximalförderung	EUR 250.000 pro Innovationsvorhaben ²⁴ , davon jeweils maximal EUR 50.000 für investive bzw. für vermarktungsvorbereitende Maßnahmen
Maximale Projektlaufzeit	2 Jahre
Einreichung	Laufend gemäß Punkt 2.5.; zusätzlich zur laufenden Einreichmöglichkeit kann die Wirtschaftsagentur Wien Ausschreibungen gemäß Punkt 2.5.7. durchführen.
Preisgelder ²⁵	In einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.7. kann zusätzlich zu dem – nach oben beschriebenen Modus berechneten – Zuschuss die Vergabe eines Preisgeldes für die drei den Ausschreibungszielen am besten entsprechenden Vorhaben vorgesehen werden.
Bonus für von Frauen geleitete Projekte ²⁶	Wird das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten Frau ²⁷ geleitet, wird die Förderung um EUR 10.000 erhöht.

1.2.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Kosten für interne Personalkosten, externe Leistungen sowie Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten werden je nach Charakter nach den Bestimmungen des Artikel 25 der AGVO „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“, Artikel 28 der

²⁰ Diese kann sachlich (die Akzeptanz des Produkts betreffend) oder geografisch ausgerichtet sein.

²¹ Es werden weder laufende Vertriebs- und/oder Vermarktungsaktivitäten gefördert, noch werden Anbahnungskosten für ein bestimmtes Geschäft unterstützt. Beihilfen für Aktivitäten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, sind dezidiert ausgeschlossen.

²² Zur Verdeutlichung: Mit der Einbeziehung von Effekten ist beispielsweise gemeint, dass in Folge eines Qualitätssicherungsprojekts die erhöhte Qualität der Produkte ein wesentliches Argument in der Vermarktungsstrategie werden könnte.

²³ Grundsätzlich sind Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner im Sinn des Punkt 2.5.8. sein. Handelt es sich bei solchen Partnern um Große Unternehmen (vgl. Punkt 2.1.1.), können deren Kosten nicht in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einbezogen werden.

²⁴ Dieser Maximalwert kann im Zuge einer Ausschreibung auch geringer angesetzt werden.

²⁵ Aus beihilferechtlichen Gründen können die Preisgelder ausschließlich innerhalb der Kumulierungsobergrenzen gewährt werden. Zur Auszahlung siehe Punkt 2.9.2.

²⁶ Aus beihilferechtlichen Gründen kann ein solcher Bonus ausschließlich innerhalb der Kumulierungsobergrenzen gewährt werden. Zur Auszahlung siehe Punkt 2.9.6.

²⁷ Dabei muss es sich um eine Angestellte des Antrag stellenden Unternehmens bzw. bei partnerschaftlichen Einreichungen gemäß 2.5.8. eines antragsberechtigten Partners handeln.

AGVO „Innovationsbeihilfen für KMU“ bzw. Artikel 29 der AGVO „Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen“ behandelt, mit Ausnahme der Kosten für vermarktungsvorbereitende Maßnahmen, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen²⁸ behandelt werden.

Kosten der investiven Maßnahmen (langfristig nutzbare Güter, Sach- und Materialkosten) werden nach den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung behandelt.

Die Wirtschaftsagentur Wien wird im Fall einer Förderzusage klarstellen, welche Kosten welcher Regelung zugeordnet wurden. Es gelten in jedem Fall die Kumulierungsobergrenzen gemäß der jeweils strengsten beihilferechtlichen Regelung.

²⁸ Im Folgenden: De-minimis-Verordnung

1.3. KOOPERATIONSANBAHNUNG – Anbahnung von Forschungsk Kooperationen

1.3.1. Ausrichtung

Kooperation ist ein wesentliches Element erfolgreicher unternehmerischer Forschungsaktivitäten. Für KMU²⁹, insbesondere für jene, deren Unternehmensgegenstand nicht überwiegend Forschung ist, stellen aber Aktivitäten zur Anbahnung und Ausgestaltung von Kooperationsprojekten und die Ausarbeitung einer Forschungsstrategie in der Regel eine hohe finanzielle und organisatorische Barriere dar.

Daher unterstützt die Stadt Wien mit diesem Förderprogramm unternehmerische Aktivitäten, die der Entwicklung einer Forschungsstrategie³⁰ und der Konkretisierung einer Forschungspartnerschaft bzw. der Ausgestaltung von kooperativen Forschungsvorhaben dienen und welche eine besondere, über den üblichen Geschäftsbetrieb eines Unternehmens hinausgehende Herausforderung darstellen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest ein Partner namentlich bekannt ist, mit dem das Antragstellende KMU eine Partnerschaft eingehen will.

1.3.2. Spezielle Förderbestimmungen

Förderbare Maßnahmen eines eingereichten Vorhabens sind Aktivitäten, die der Ausarbeitung einer Forschungsstrategie³¹ und der Anbahnung und Vorbereitung einer Forschungspartnerschaft³² dienen. Das Ergebnis eines eingereichten Vorhabens muss bezüglich Klarheit, Transparenz und Vollständigkeit so gestaltet sein, dass es auch und vor allem den Ansprüchen von Förderstellen und anderen Kapitalgebern genügt. Für diesen Zweck werden neben den zentralen forschungsinhaltlichen Darstellungen (wissenschaftliche Beschreibung) auch Ausführungen bezüglich des Projektmanagements (Aufgabenteilung, Verantwortlichkeiten,...) und Klarstellungen hinsichtlich der Verwertungsrechte enthalten sein müssen. Im Regelfall werden dazu auch kaufmännische Überlegungen (Kosten, Markterwägungen) gehören.

Grundsätzlich sind Kooperationen von KMU mit Forschungseinrichtungen ebenso in das Programm einbeziehbar wie solche mit anderen Unternehmen. Ebenso sind sowohl nationale wie auch internationale Kooperationen förderbar.

Neben Kooperationen³³ können auch Auftragsbeziehungen einbezogen werden, wenn durch das zu planende Vorhaben und die damit verbundene Wissensschöpfung ein hohes Maß an Nachhaltigkeit für innovative Aktivitäten im Antrag stellenden Unternehmen erreicht wird. Werden in wesentlichem Umfang fertige Lösungen oder zentrale Teillösungen durch Dritte realisiert, darf dies dazu nicht im Widerspruch stehen.

29 Kleine und Mittlere Unternehmen vgl. Punkt 2.1.1.

30 Sollte bereits eine Forschungsstrategie im Unternehmen vorhanden sein, so ist diese dem Antrag beizulegen. Das angestrebte Anbahnungsprojekt muss der Forschungsstrategie entsprechen.

31 Siehe dazu Punkt. 2.1.3.

32 Bei der Formalisierung kann es sich aber beispielsweise auch um einen ARGE-Vertrag, die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft oder um einen Auftrag (Werkvertrag) handeln. In Ausnahmefällen kann auf ein gesondertes Vertragswerk verzichtet werden, wenn beispielsweise die gemeinsame Einreichung bei einer Fördereinrichtung die Partnerschaft formalisiert. Dessen unbenommen wird seitens des Fördergebers im Interesse der involvierten Partner der Abschluss eines Vertrags empfohlen.

33 Kooperationen werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jeden der Kooperationspartner definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden.

Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Wiener Unternehmen gemäß Punkt 2.3.1. eingeschränkt auf Kleine und Mittlere Unternehmen gemäß Punkt 2.1.1., • UnternehmensgründerInnen gemäß Punkt 2.3.3., sowie • Große Wiener Unternehmen dann, wenn sie mit einem oder mehreren Wiener KMU kooperieren, die alleine oder gemeinsam mit Partnern³⁴ ein Projekt im Sinn dieses Programms durchführen.
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2. • Reisekosten gemäß Punkt 2.4.5.; Reisekosten sind nur bis zum Ausmaß von 25% der anderen förderbaren Kosten des Vorhabens in die Bemessungsgrundlage einbeziehbar. • Kosten für externe Leistungen gemäß Punkt 2.4.3., insbesondere für Beratungsleistungen im Zuge der Vertragsgestaltung³⁵ und beim Erstellen des Forschungskonzepts³⁶
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 5.000
Förderintensität auf Basis der Bemessungsgrundlage	75%
Maximalförderung	EUR 50.000
Maximale Projektlaufzeit	1 Jahr
Einreichung	Laufend gemäß Punkt 2.5.

1.3.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Alle Kosten folgen den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

³⁴ Grundsätzlich sind Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner im Sinn des Punkt 2.5.8. sein.

³⁵ Beispielsweise Rechtsberatung, Übersetzungskosten.

³⁶ Beispielsweise technische oder wissenschaftliche Beratung durch Dritte, allenfalls auch Machbarkeits- oder Marktstudien, sofern diese für die Definition des Forschungsvorhabens erforderlich sind.

1.4. KOMMUNIKATION - Öffentlichkeitsarbeit für Technologie-Awareness; Maßnahmen zur Sichtbarkeit der Stärken des Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandorts Wien

1.4.1. Ausrichtung

- a. Eine der Barrieren für die Entwicklung innovativer Unternehmen ist der in breiten Kreisen der Bevölkerung bestehende Mangel an Informationen über technologische Entwicklungen und die darauf zurückzuführenden Ängste bzw. rational nicht begründbaren Vorbehalte gegenüber neuen Technologien.

Auch das Image und die Stellung Wiens als moderne aufgeschlossene Stadt mit starker Innovationskraft hängen von der Begeisterung der Gesellschaft für die Leistungen der Forschung und der Innovation ab. Schließlich muss auch die Attraktivität naturwissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung im Sinn einer langfristigen Sicherung ausreichender Personalressourcen in Wissenschaft und Forschung gehoben werden.

Die Stadt Wien fördert im Rahmen dieses Programms Vorhaben, die mit Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Messen, Kongresse u. dgl.) einer größeren und definierten Gruppe der Wiener Bevölkerung ausgewogene Informationen bieten, Bewusstsein schaffen und Begeisterung für Forschung und Innovation bewirken.

- b. Der Erfolg des Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandorts Wien ist in hohem Maße auch von der Sichtbarkeit der hier erbrachten Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene, sowohl bei einem entsprechenden Fachpublikum als auch bei einer breiteren Öffentlichkeit, abhängig.

Im Rahmen dieses Programms werden daher auch Maßnahmen unterstützt, die geeignet sind, die Sichtbarkeit der Stärken und das Image des Wirtschafts-, Forschungs- und Technologiestandorts Wien zu erhöhen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Veranstaltungen mit hoher internationaler Resonanz handeln oder um andere Aktivitäten, die eine gesteigerte Wahrnehmung des Geschehens in Wien nach sich ziehen.

1.4.2. Spezielle Förderbestimmungen

Mit dem Vorhaben müssen, jedenfalls wenn es Punkt 1.4.1. lit. a. zuzuordnen ist, auch Zielgruppen angesprochen und erreicht werden, die außerhalb der im betreffenden Technologiebereich bestehenden Fachöffentlichkeit („community“) liegen. Ist das Vorhaben Punkt 1.4.1. lit. b. zuzuordnen, so muss die Wahrscheinlichkeit auch internationaler Sichtbarkeit gegeben sein. Jedenfalls müssen die Auswirkungen der betreffenden Aktivität über einen individuellen Nutzen für die Durchführenden oder unmittelbar Teilnehmenden deutlich und absehbar hinaus gehen. Vorhaben, die der Entwicklung, Publizierung oder Promotion einzelner Produkte oder Firmen dienen, sind nicht förderbar.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann für Vorhaben Qualitätsstandards über die Art deren Durchführung vorgeben, deren Erfüllung Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln ist.

Im Sinn der Ausrichtung des Programms ist – abhängig von der Art des Vorhabens – primär eine Impulssetzung intendiert, nicht aber eine laufende Finanzierung von länger dauernden Aktivitäten. Allenfalls kann nach einem geförderten Vorhaben mit Pilotcharakter eine erste erfolversprechende Folgeaktivität (neuerlich) gefördert werden.

Antragsberechtigte	Alle Antragsberechtigten gemäß Punkt 2.3., die alleine oder gemeinsam mit Partnern ³⁷ ein Projekt im Sinn dieses Programms durchführen.
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2. • Kosten für externe Leistungen gemäß Punkt 2.4.3. sowie Sach- und Materialkosten gemäß Punkt 2.4.4.2 • Reisekosten gemäß Punkt 2.4.5.; Reisekosten sind nur bis zum Ausmaß von 25% der anderen förderbaren Kosten des Vorhabens in die Bemessungsgrundlage einbeziehbar.
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 20.000
Förderintensitäten auf Basis der Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • 50% für Unternehmen gem. Punkt 2.3.1. und UnternehmensgründerInnen gemäß Punkt 2.3.3.; • 75% für andere Rechtsträger
Maximalförderung	EUR 50.000 pro Vorhaben ³⁸
Maximale Projektlaufzeit	1 Jahr
Einreichung	Laufend gemäß Punkt 2.5.; zusätzlich zur laufenden Einreichmöglichkeit kann die Wirtschaftsagentur Wien Ausschreibungen gemäß Punkt 2.5.7. durchführen.
Preisgelder ³⁹	In einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.7. kann zusätzlich zu dem – nach oben beschriebenen Modus berechneten – Zuschuss die Vergabe eines Preisgeldes für die drei den Ausschreibungszielen am besten entsprechenden Vorhaben vorgesehen werden.

1.4.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Sofern es sich um ein Unternehmen handelt, welches grundsätzlich marktwirtschaftliche Aktivitäten setzt, gilt die De-minimis-Verordnung.

³⁷ Grundsätzlich sind Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zug einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner im Sinn des Punkt 2.5.8. sein.

³⁸ In begründeten Ausnahmefällen und bei überdurchschnittlich guter Bewertung kann dieses Limit bei AntragstellerInnen, bei denen es sich um Unternehmen oder UnternehmensgründerInnen handelt, welche grundsätzlich marktwirtschaftliche Aktivitäten setzen, auf den in der De-minimis-Verordnung festgelegten Maximalbetrag (vgl. Punkt 2.2.5.), bei anderen AntragstellerInnen auf maximal EUR 300.000 pro Vorhaben ausgeweitet werden.

³⁹ Aus beihilferechtlichen Gründen können die Preisgelder ausschließlich innerhalb der Kumulierungsobergrenzen gewährt werden. Zur Auszahlung siehe Punkt 2.9.2.

1.5. MIKROZUSCHÜSSE

1.5.1. TECHNOLOGIE-AWARENESS

1.5.1.1. Ausrichtung

Zur Erreichung der unter Punkt 1.4. genannten Zielsetzungen können auch Aktivitäten gemäß den unter Punkt 1.5.1.2 spezifizierten Bestimmungen unterstützt werden.

1.5.1.2. Spezielle Förderbestimmungen

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Programms KOMMUNIKATION, Punkt 1.4. Davon abweichend gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Es sind neben der erstmaligen Durchführung eines Vorhabens auch Maßnahmen förderbar, die wiederkehrend durchgeführt werden.
- Hinsichtlich der Anforderungen wie zum Beispiel Größe und Diversität der Zielgruppe oder internationale Sichtbarkeit des Vorhabens gelten dem geringeren Umfang der Mindestbemessungsgrundlage bzw. der Maximalförderung angepasste Bewertungskriterien.

Antragsberechtigte	Alle Antragsberechtigten gemäß Punkt 2.3., die ein Projekt im Sinn dieses Programms durchführen
Bemessungsgrundlage	Alle mit der Maßnahme verbundenen Kosten gemäß Punkt 2.4. mit Ausnahme interner Personalkosten gemäß Punkt 2.4.2.
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 5.000
Förderintensität auf Basis der Bemessungsgrundlage	75%
Maximalförderung	EUR 5.000
Maximale Projektlaufzeit	12 Monate
Einreichung	Einreichung und Entscheidung laufend. Die Wirtschaftsagentur Wien kann Stichtage zur Einreichung festlegen. Es kann maximal ein TECHNOLOGIE-AWARENESS-Zuschuss pro Kalenderjahr bezogen werden. Eine neuerliche Einreichung setzt voraus, dass das vorangegangene Vorhaben abgeschlossen ist.
Auszahlung	Die Fördersumme wird nach Nachweis der Kosten ausbezahlt, eine Akontozahlung ist nicht möglich.

1.5.1.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Sofern es sich um ein Unternehmen handelt, welches grundsätzlich marktwirtschaftliche Aktivitäten setzt, gilt die De-minimis-Verordnung.

1.5.2. TECHNOLOGIE-TRANSFER

1.5.2.1. Ausrichtung

Für Kleine Unternehmen stellen Kooperationen mit Forschungseinrichtungen oftmals finanzielle und organisatorische Barrieren bzw. Herausforderungen dar. Der Zugang zur Expertise wissenschaftlicher Einrichtungen ist jedoch wichtig für Unternehmen, wenn es um die Entwicklung oder Verbesserung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen und um eine Orientierung hin zu kontinuierlicher Innovationstätigkeit geht. Zudem steigert die Vernetzung mehrerer Akteure die Effizienz von Entwicklungsprozessen und bringt Wien einen wesentlichen Standortvorteil. Ziel des Programms ist es daher, Kleinen Unternehmen den Zugang zu Forschungseinrichtungen zu erleichtern.

1.5.2.2. Spezielle Förderbestimmungen

Gegenstand des Förderprogramms sind Fragestellungen, die im Zuge der Planung, der Entwicklung oder der Verbesserung von innovativen Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren entstehen.

Die – technische, organisatorische oder prozessuale – Fragestellung bzw. die Beantwortung dieser durch einen Wissensanbieter (Forschungseinrichtung) muss jedenfalls der Entwicklung oder Weiterentwicklung eines Produkts, eines Prozesses oder einer Dienstleistung mit hohem subjektiven Innovationsgrad für das Unternehmen dienen. Weiters muss die Beauftragung einer Forschungseinrichtung zu einem Wissenszuwachs im Unternehmen führen, der auch eine nachhaltige Entwicklungsmöglichkeit bietet. Der Nutzen für das Unternehmen muss direkt und nachweisbar sein. Die Förderwürdigkeit hängt zudem von der Bedeutung der Fragestellung bzw. des Vorhabens für die Innovationsstrategie des Unternehmens ab.

Die möglichen Wissensanbieter sind Forschungseinrichtungen gemäß AGVO, Artikel 2, Ziffer 83:

- Universitäten (UG 2002, Donau Universität Krems Gesetz DUKG)
- Fachhochschulen
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“: Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

Die Forschungseinrichtung muss bei Einreichung namentlich genannt werden.

Förderbar sind beispielsweise:

- Vorarbeiten, Recherchen für F&E-Projekte
- mit Beratungsleistung verbundene Prüf-, Mess- und Testaufträge (höchstens 50% der anfallenden Kosten dürfen sich auf den Prüf-, Mess- oder Testauftrag beziehen)
- Konzeptentwicklungen
- Machbarkeitsstudien
- konzeptionelle Arbeiten und Studien mit dem Fokus der Marktüberleitungsphase einer Produkt- oder Dienstleistungsinnovation (nicht eingeschlossen: deren operative Umsetzung)

Nicht förderbar sind beispielsweise:

- Projekte, die nichts zu einer Produkt-, Prozess- oder Dienstleistungsinnovation beitragen
- Erarbeitung einer Innovationsstrategie (diese muss bei Einreichung bereits vorhanden sein)
- Grundlagenforschung
- bloße Umsetzungen von Tätigkeitsschritten ohne konzeptuelle Arbeiten
- Schulungen, Seminare, Ausbildungsbesuche
- Vorhaben, die bereits durch andere öffentliche Mittel gefördert werden

Zur Beantwortung von dezidierten Forschungsfragen in Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit einem hohen wissenschaftlichen Anspruch ist bevorzugt der Innovationsscheck der Österreichischen Forschungsgesellschaft (FFG) zu verwenden.

Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Wiener Unternehmen gemäß Punkt 2.3.1., eingeschränkt auf Kleine Unternehmen gemäß Punkt 2.1.1. • UnternehmensgründerInnen gemäß Punkt 2.3.3.
Bemessungsgrundlage	Kosten gemäß Punkt 2.4.3. für externe Leistungen der – namentlichen genannten – Forschungseinrichtung
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 5.000
Förderintensität auf Basis der Bemessungsgrundlage	75%
Maximalförderung	EUR 5.000
Maximale Projektlaufzeit	12 Monate ab Mitteilung über die Gewährung einer Förderung gemäß Punkt 2.8.
Einreichung	<p>Einreichung und Entscheidung laufend. Die Wirtschaftsagentur Wien kann Stichtage zur Einreichung festlegen.</p> <p>Ein Unternehmen kann maximal einen TECHNOLOGIE-TRANSFER-Mikrozuschuss pro Kalenderjahr beziehen. Eine neuerliche Einreichung eines Unternehmens setzt voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • das vorangegangene Vorhaben abgeschlossen ist und • es sich bei der weiteren Einreichung um ein Vorhaben mit einer anderen Forschungseinrichtung handelt.
Auszahlung	Die Fördersumme wird nach Nachweis der Kosten ausbezahlt, eine Akontozahlung ist nicht möglich.

1.5.2.3. EU-Beihilferechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Es gilt die De-minimis-Verordnung.

2. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen gelten für alle Förderprogramme dieser Richtlinie. Weitere Bestimmungen sind bei den einzelnen Förderprogrammen Punkt 1.1. bis 1.5. vermerkt.

2.1. Definitionen zu ausgewählten Begriffen

2.1.1. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)

Kleine und Mittlere Unternehmen sind Unternehmen im Sinn der AGVO, Anhang I, Artikel 2.

Die Größenklasse der Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens EUR 43 Mio. beläuft. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme EUR 10 Mio. nicht übersteigt.

Diese Klassifizierung gilt für *unabhängige* Unternehmen. Sie stellt nur einen der Orientierung dienenden Auszug aus dem vollständigen Text der AGVO dar, die auf der Homepage der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellt wird.

Unternehmen, die nicht als KMU eingestuft werden können, gelten als Große Unternehmen.

2.1.2. Grundlagenforschung, Industrielle Forschung, Experimentelle Entwicklung⁴⁰

Grundlagenforschung: Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung: Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen.

Experimentelle Entwicklung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Schemata oder Entwürfen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Hinblick auf die Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Diese Tätigkeiten können die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial umfassen, soweit sie nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind. Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen. Die experimentelle Produktion und Erprobung von

⁴⁰ Definition nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, Artikel 2, Ziff 84-86.

Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sind ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

2.1.3. Forschungsstrategie, Innovationsstrategie und Innovationsprojekte

Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie wird unter einer Forschungsstrategie ein Konzept verstanden, das die wichtigsten Forschungsziele des Unternehmens festlegt und die dafür notwendigen (und allenfalls zu schaffenden) Rahmenbedingungen zusammenfassend beschreibt. Eine Forschungsstrategie kann ein Teilaspekt einer Innovationsstrategie sein, sofern diese Forschungsbestandteile aufweist. Als Forschungsziel wird hier die Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten im Zuge konkreter Forschungsprojekte verstanden, die vom Unternehmen im Sinn der weitergefassten Innovationsstrategie in neue Prozesse, Produkte, Abläufe oder Dienstleistungen marktwirksam umgesetzt werden sollen. Die Rahmenbedingungen umfassen unter anderem die infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Forschungsbetrieb, den Bestand oder allenfalls notwendige Zukäufe von Know-how und Wissensträgern sowie Festlegungen zu grundsätzlichen Handlungsprinzipien, Grundsätzen und Verhaltensweisen.

Unter einer Innovationsstrategie wird ein nachhaltiges unternehmerisches Gesamtkonzept verstanden, das darauf ausgerichtet ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit auf ein höheres innovatorisches Niveau zu heben und/oder die Innovationskraft des Unternehmens als kontinuierliche Unternehmensaufgabe zu gestalten, um damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu verbessern. Die Strategie beschreibt die Innovationsziele sowie das Zusammenwirken all jener (aktuellen und zukünftigen) Maßnahmen eines Unternehmens, die dem Erreichen dieser Ziele dienen. In ihrem Kern wird eine Innovationsstrategie Maßnahmen aufweisen, die bereits für sich betrachtet dem Innovationsbegriff gerecht werden (Innovationsprojekte), sie wird aber auch flankierende Veränderungen und Verbesserungen im Unternehmen beschreiben, die zwar notwendig sind, um die Innovationsstrategie zu realisieren, die aber selbst dem Innovationsbegriff nicht entsprechen.

Unter einem Innovationsprojekt wird eine zukünftige, abgegrenzte Maßnahme oder ein Bündel von miteinander in unmittelbarem Zusammenhang stehenden innovativen Maßnahmen eines Unternehmens verstanden. Vorausgesetzt wird die Einbettung in eine Innovationsstrategie.

Die Vorgabe, dass es sich hierbei um ein Projekt handeln muss, impliziert ein geplantes Vorgehen mit klaren projektbezogenen Zielsetzungen, Arbeitspaketen und Meilensteinen. „In unmittelbarem Zusammenhang“ stehen unterschiedliche innovative Maßnahmen entweder dann, wenn sich diese aus einer sachlichen Sicht heraus bedingen, unterstützen, ergänzen bzw. aus den gleichen grundlegenden Entwicklungen oder Konzeptionen entspringen oder wenn sich aus der Sicht des Zielmarktes aus den unterschiedlichen Innovationen einander ergänzende Angebote für verbundene oder verwandte Bedürfnisse *einer* bestimmten KundenInnengruppe ableiten lassen.

2.1.4. Innovationsarten

Die folgende Aufstellung dient der Übersicht über die Bandbreite von Innovationsprojekten. Eine Einstufung des eingereichten Projekts in eine der Innovationsarten durch AntragstellerInnen ist nicht notwendig. Ein Projekt kann auch Aspekte von mehr als einer Innovationsart aufweisen. Für das Ausmaß der Förderung ist die Zuordnung eines Projekts zu einer Innovationsart unerheblich.

Eine *Produkt- oder Dienstleistungsinnovation* ist ein Produkt oder eine Dienstleistung, dessen/deren wesentliche Komponenten entweder neu oder hinsichtlich ihrer grundlegenden Merkmale (technische Grundzüge, integrierte Software, Verwendungseigenschaften, Bedienungsfreundlichkeit, Verfügbarkeit) merklich verbessert sind.

Organisationsinnovation bedeutet die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens. Nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines

Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten;

Prozessinnovation ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software). Nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

2.1.5. Kennzeichen einer nachhaltigen Innovation

Als innovativ werden im Rahmen dieser Richtlinie Vorhaben definiert, die zu (zumindest für das Unternehmen) neuen oder maßgeblich verbesserten Prozessen, Produkten, Abläufen oder Dienstleistungen führen. Die Umsetzung im Unternehmen wird mit unternehmenseigenen Entwicklungs-, Implementierungs- und Organisationsleistungen und dem Ziel einer verbesserten Wettbewerbsposition realisiert. Darüber hinaus bergen Innovationsvorhaben jedenfalls ein Maß an technischem, organisatorischem und kaufmännischem Risiko in sich, das über den üblichen Geschäftsbetrieb klar hinausgeht.

Routinemäßige und in regelmäßigen Abständen erfolgende Änderungen an Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, bestehenden Dienstleistungen und an sonstigen laufenden Vorgängen kommen für eine Förderung nicht in Betracht, selbst wenn diese Änderungen zu Verbesserungen führen.

Als nachhaltig wird im Rahmen dieser Richtlinie ein Innovationsvorhaben dann bezeichnet, wenn durch das Vorhaben (oder dessen Einfluss auf die Strategie) eine längerfristige, über die unmittelbaren Projektziele hinausgehende positive Veränderung der Innovationsstrukturen, des Innovationsverhaltens (change of behavior) oder eine Multiplikatorwirkung (Basis für Folgeprojekte, Mehrfachnutzung) erreicht werden kann. Besonderes Augenmerk liegt hier in der Generierung von Wissen (Lerneffekte). Mit der Umsetzung eines Innovationsvorhabens darf daher nicht nur ein Zukauf von externen Leistungen oder Gütern (Investitionen) verbunden sein; darüber hinaus muss ein Organisations- oder Lern- und Implementierungsaufwand im Unternehmen vorhanden sein.

2.2. Grundsätzliche Bedingungen

Ziel der den Gegenstand dieser Richtlinie bildenden Förderprogramme 1.1. bis 1.5. ist es, die Vorteile von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation für wirtschaftliche Wertschöpfungsprozesse in Wien verfügbar zu machen.

Im Rahmen dieser Förderprogramme können daher Vorhaben von Antragsberechtigten im Sinn von Punkt 2.3. in Form von Barzuschüssen⁴¹ gefördert werden, wenn die Vorhaben

- ihren Fokus auf Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (F&E&I) gerichtet haben,
- in ihren wesentlichen, nicht nur die Projektplanung und -steuerung umfassenden Teilen, in Wien durchgeführt werden,

⁴¹ Im Folgenden auch als „Förderung“ oder „Beihilfe“ bezeichnet.

- eine nachhaltige (in der Regel ökonomische) Ausrichtung mit dem Ziel einer Nutzung der Ergebnisse beim (wirtschaftlichen) Wertschöpfungsprozess in Wien aufweisen und
- den gemäß Punkt 2.6.3. festgelegten Bewertungsindikatoren in hohem Maß entsprechen sowie die spezifischen Bedingungen des angesprochenen Förderprogramms erfüllen.

2.2.1. Adäquate Projektplanung

Es können nur solche Anträge in die Bewertung gemäß Punkt 2.6. aufgenommen werden, bei denen die Planung des Vorhabens adäquat zu Projektumfang und -inhalt ist, und somit eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lässt und ausreichend Anhaltspunkte für eine Bewertung bietet.

Jedes zur Förderung eingereichte Vorhaben ist als ein Projekt mit einer benannten und geeigneten Projektleitung und ausgewiesenen Projektkosten zu formulieren.

Der Antrag ist in der Regel in ergebnisorientierte Arbeitspakete zu gliedern⁴². Jedes Arbeitspaket muss mit einem überprüfbareren Teilergebnis („Meilenstein“) enden, das im Zuge der Projektabrechnung dokumentiert und vorgelegt werden muss. Es muss bereits bei der Antragstellung klar gestellt werden, wie das Erzielen eines Teilergebnisses überprüft werden kann.

2.2.2. Ausreichende Ressourcen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die AntragstellerInnen (allenfalls im Zusammenwirken mit Partnern) in der Lage sein werden, das eingereichte Vorhaben mit den dafür notwendigen Ressourcen auszustatten, um es überhaupt und in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung zu führen. Allem voran werden hier die finanziellen Möglichkeiten sowie die personellen und technischen Ressourcen (qualifiziertes Personal, technische Ausstattung, kompetente Kooperationspartner) ins Kalkül gezogen.

2.2.3. Anreizwirkung der Förderung

Es ist ein erklärtes Ziel der Förderpolitik, Unternehmen besonders zu unterstützen, wenn diese im Vergleich mit der Vergangenheit zusätzliche und höherwertige Forschungs-, Entwicklungs- bzw. Innovationsaktivitäten setzen, die dazu beitragen, das Unternehmen im Vergleich mit dem bisherigen Status oder den bisherigen Aktivitäten dauerhaft auf eine höhere Ebene im Bereich der unternehmerischen Forschung, Entwicklung und Innovation zu heben. Dies kann sich im Aufbau von Ressourcen und Strukturen, im wissenschaftlichen Niveau der Forschung (Entwicklung) oder in bestimmten Verhaltensweisen (Risikoübernahme, Forschungs- bzw. Innovationsstrategie) niederschlagen.

Förderanträge müssen jedenfalls vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt werden⁴³.

Darüber hinaus ist – insbesondere für Großunternehmen – der Nachweis bzw. die Erfüllung mehrerer der folgenden Kriterien notwendig:

- Es kommt zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Es kommt zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
- Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

⁴² Eine andere Form der Gliederung kann bei den Programmen gemäß Punkt 1.5. erforderlich sein und wird von der Wirtschaftsagentur Wien vorgegeben.

⁴³ Vgl. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Artikel 6.

Beispielhaft sind hier weitere Möglichkeiten für additional Effekte insbesondere für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben genannt:

- Unterscheidet sich das vorliegende Vorhaben im „wissenschaftlichen“ Niveau positiv vom bisherigen Verhalten des Unternehmens?
- Eröffnet das Projekt für das Unternehmen einen neuen Forschungsbereich, eine neue Sparte, ein neues Geschäftsfeld?
- Unterscheidet sich das Projekt in seinem Umfang (Kosten) deutlich vom Umfang bisheriger F&E-Projekte des Unternehmens?
- Ist das Projekt ein (erster) Schritt hin zur Übernahme von vergleichsweise mehr Entwicklungsrisiko?
- Lässt sich erwarten, dass durch das Projekt selbst oder infolge dessen die Forschung und Entwicklung im Unternehmen eine stärkere (und nachhaltige) Verankerung oder strategische Bedeutung erlangen?
- Werden neue Strukturen geschaffen?

Das Vorliegen einer Anreizwirkung einer Förderung wird bei Anträgen von Großunternehmen einer besonderen Prüfung unterzogen.

2.2.4. Besondere beihilferechtliche Bestimmungen für F&E-Vorhaben

In mehreren Programmen werden Vorhaben bzw. bestimmte projektrelevante Kosten nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (Abschnitt 4) behandelt.

Für die Kumulierung von Beihilfen für ein und dasselbe Forschungsprojekt gelten die entsprechenden Obergrenzen und Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, insbesondere die im Artikel 25 der AGVO spezifizierten maximalen Förderintensitäten.

Die maximale Beihilfeintensität errechnet sich aus einer Basisintensität, zu der zutreffendenfalls Aufschläge hinzugerechnet werden können.

- Beihilfeintensität ohne Aufschläge: Gemäß der Einstufung des Projekts (der einzelnen Projektteile⁴⁴) in „Industrielle Entwicklung“ oder „Experimentelle Entwicklung“⁴⁵ gelten die folgenden maximalen Beihilfeintensitäten: 50% bei der Industriellen Forschung bzw. 25% bei der Experimentellen Entwicklung.
- Aufschläge für KMU: Für Beihilfen für Mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte und für Kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
- Aufschläge für kooperative Projekte⁴⁶ oder für Projekte, deren Ergebnisse weit verbreitet werden: Bis zu einer Obergrenze von 80% ist ein Aufschlag von 15 Prozentpunkten zulässig, wenn das Vorhaben in Zusammenarbeit von wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen oder in Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung realisiert wird oder wenn die Ergebnisse des Forschungsvorhabens weit verbreitet werden. Im Fall der Zusammenarbeit von wenigstens zwei Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Fall der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden. Soll der Aufschlag durch die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse begründet werden, gilt, dass es sich um ein Projekt der industriellen Forschung handeln muss und Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen oder durch Veröffentlichung in wissenschaftlichen und technischen

44 Die Einstufung erfolgt auf der Ebene von Arbeitspaketen. Unterschiedliche Arbeitspakete innerhalb eines Gesamtprojekts können durchaus unterschiedliche Zuordnungen aufweisen. Die Basisintensität über das gesamte Projekt ist daher der gewichtete Mittelwert.

45 Definitionen vgl. Punkt 2.1.2.

46 Die Untervergabe von Aufträgen gilt im Sinn dieser Bestimmung nicht als Zusammenarbeit.

Zeitschriften weit verbreitet werden oder in offenen Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-Source-Software zugänglich sind.

- Die Beihilfeintensität muss (bei Kooperationsvorhaben) für jeden einzelnen Begünstigten gesondert ermittelt werden und darf bei keinem Begünstigten die genannten Intensitäten übersteigen.

2.2.5. De-minimis-Verordnung

Sofern in den jeweiligen Programmen so festgelegt, gelten für die in diesen Programmen förderbaren Vorhaben oder für bestimmte definierte Ausgaben innerhalb von solchen Vorhaben die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung bzw. die Bestimmungen eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes vollinhaltlich. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf nach dieser Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigen.

2.2.6. Förderintensitäten / Fördermaxima

Die unter Punkt 1.1. bis 1.5 genannten Förderprogramme werden vorbehaltlich deren budgetärer Ausstattung durchgeführt. Alle bei den Förderprogrammen 1.1. bis 1.5. genannten Förderintensitäten und -maxima verstehen sich vorbehaltlich der budgetären Möglichkeiten und allenfalls einschränkender beihilferechtlicher Bestimmungen. Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. kann diese Förderintensitäten und -maxima auf ein festzulegendes Ausmaß und auf eine festzulegende Dauer reduzieren und muss dies bekannt geben.

2.2.7. Substituierung anderer öffentlicher Mittel

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen dürfen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen, AntragstellerInnen müssen dies erforderlichenfalls bestätigen und plausibel machen.

2.2.8. Andere Förderungen / Kumulierung

Alle von öffentlichen Förderstellen (insbesondere jenen der Stadt Wien, des Bundes oder der Europäischen Union) bezogenen bzw. beantragten Förderungen für ein im Rahmen dieser Richtlinie zu förderndes Vorhaben bzw. damit in Verbindung stehende Ausgaben müssen von AntragstellerInnen bekannt gegeben werden. Auf Basis dieser Angaben wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie und nach den zugrunde liegenden beihilferechtlichen Regelungen gewährt werden kann. Wird ein Vorhaben bereits aus anderen, der Wirtschaftsförderung zurechenbaren, öffentlichen Mitteln mittels Barzuschüssen gefördert, ist eine weitere Förderung aus einem Titel der vorliegenden Richtlinie nicht möglich.

Betreffend Vorhaben, die der AGVO unterliegen, gelten nachfolgende Bestimmungen

Die EU-Kommission hat im Artikel 4 der AGVO Höchstbeträge (sog. Anmeldeschwellen) für beihilfefähige Kostenarten festgehalten. Des Weiteren sind – spezifiziert in gesonderten Artikeln – Höchstintensitäten für einzelne Beihilfethemen (z.B. KMU-Beihilfen, F&E&I-Beihilfen etc.) festgelegt. Werden für dieselben beihilfefähigen Kosten mehrere Förderungen (z. B. bei verschiedenen Förderstellen) beantragt, so darf gemäß Artikel 8 der AGVO (Kumulierung) die Summe der für diese Kosten gewährten Förderungen die festgelegten Höchstwerte und –intensitäten nicht überschreiten; dies unabhängig davon, ob es sich bei den zusätzlich beantragten Förderungen um De-minimis- oder AGVO-Beihilfen handelt.

Hinsichtlich der Gewährung von im Rahmen dieser Richtlinie unter De-minimis geförderten Kosten ist zu überprüfen, inwieweit eine Kumulierung aller innerhalb von drei Steuerjahren dem Unternehmen gewährten De-minimis-Förderungen den Betrag von EUR 200.000 überschreitet.

Unzulässig ist weiters eine mehrfache Förderung aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien hinsichtlich derselben Elemente eines Projekts.

2.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Rahmen dieser Richtlinie sind unter den nachfolgenden Einschränkungen grundsätzlich alle Rechtsträger,
die an einem Standort in Wien⁴⁷

- wirtschaftsorientierte Vorhaben im Sinn dieser Richtlinie durchzuführen planen,
- eine Unbedenklichkeitsbestätigung der Stadtkasse der Stadt Wien hinsichtlich der Erfüllung der städtischen Abgabeverpflichtungen vorlegen können (oder von diesen Verpflichtungen befreit sind) sowie bestätigen, dass sie über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z. B. Lizenzen) und Berechtigungen verfügen.

Für bestimmte Typen von Rechtsträgern gelten die folgenden Definitionen bzw. Einschränkungen hinsichtlich deren Antragsberechtigung:

2.3.1. Unternehmen

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne (wie z. B. bei Forschungs- oder Sozialunternehmen) im Vordergrund steht. Nähere Bestimmungen hierzu sind in Anhang I angeführt.

Wiener Unternehmen

Wiener Unternehmen sind Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Wien verfügen. Eine Betriebsstätte setzt das Vorhandensein einer festen Geschäftseinrichtung voraus, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann. Nähere Bestimmungen hierzu sind in Anhang I und Anhang II angeführt.

2.3.2. Unternehmen in Schwierigkeiten

Beihilfen werden gemäß Artikel 2, Punkt 18 der AGVO an Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gewährt. Unternehmen befinden sich demgemäß – unabhängig von ihrer Größe – insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a. wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Folge angehäufter Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verlorengegangen ist;
- b. wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, in Folge angehäufter Verluste mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verlorengegangen ist;
- c. wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag von Gläubigern erfüllt;

⁴⁷ Im Förderprogramm 1.1. „FORSCHUNG“ besteht die Möglichkeit, in einzelnen Ausschreibungen von dieser Bedingung abzugehen.

- d. wenn das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit noch nicht zurückbezahlt wurde oder die Garantie noch nicht erloschen ist bzw. das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und noch immer einem Umstrukturierungsplan unterliegt;
- e. wenn im Fall eines Unternehmens, das kein KMU ist, in den letzten beiden Jahren
 - das Verhältnis der buchmäßigen Schulden des Unternehmens zu seinem Eigenkapital über einem Wert von 7,5 liegt,
 - die EBITDA-Zinsdeckungsrate unter einem Wert von 1,0 liegt.

2.3.3. UnternehmensgründerInnen

UnternehmensgründerInnen im Sinn dieser Richtlinie sind Rechtsträger, die damit begonnen haben, ein Unternehmen im Sinn des Punktes 2.3.1. aufzubauen.

Sie können dann gefördert werden, wenn

- sie die Gründung des Unternehmens innerhalb von 6 Monaten⁴⁸ nach einer allfälligen Mitteilung über die Gewährung einer Förderung gem. Punkt 2.8. realisieren und bestätigen und
- sie über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z. B. Lizenzen) und Berechtigungen verfügen bzw. das in Gründung befindliche Unternehmen über diese Rechte bzw. Berechtigungen verfügen wird (weil beispielsweise eine konkret bezeichnete und mit ihrer Nennung einverständene Person als gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. gewerberechtlicher Geschäftsführer namhaft gemacht wird).

2.3.4. Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich

Rechtsträger im Forschungs- und Bildungsbereich im Sinn dieser Richtlinie sind Universitäten, Fachhochschulen und andere Rechtsträger des Forschungs- und Bildungsbereichs, deren in ihrer Organisationsnorm (z. B. Errichtungsgesetz, Gesellschaftsvertrag) deklariertes oder aus der Art ihrer Gestaltung hervorgehender Zweck eine Betätigung im Bereich der Forschung und/oder der Bildung ist oder die tatsächlich eine überwiegende Tätigkeit in einem der genannten Bereiche ausüben.

Sofern diese Rechtsträger eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erhalten, die über den Rahmen von Projektförderungen⁴⁹ hinaus zur Abdeckung der Basiskosten des betreffenden Rechtsträgers bestimmt oder geeignet sind (dabei steht einer tatsächlich erhaltenen Finanzierung ein Rechtsanspruch auf eine solche gleich), sind sie zur Antragstellung im Rahmen dieser Richtlinie nur dann berechtigt, wenn sie gemeinsam mit anderen, nicht als Universität, Fachhochschule oder als anderer öffentlich finanzierter Rechtsträger des Forschungs- und Bildungsbereichs anzusehenden antragsberechtigten Rechtsträgern, insbesondere also Unternehmen und UnternehmensgründerInnen, um eine Förderung einreichen (vgl. Punkt 2.5.8.) und wenn das den Gegenstand des Antrags bildende Vorhaben den Zweck hat, eine Partnerschaft, eine Vernetzung oder eine essentielle Verstärkung einer Vernetzung mit einem oder mehreren Unternehmen im Sinn des Transfers von Wissen aus der Sphäre der Wissenschaft in jene der Unternehmen herbeizuführen.

Ausgenommen hiervon sind Vorhaben im Rahmen des Programms KOMMUNIKATION sowie des Programms TECHNOLOGIE-AWARENESS (vgl. Punkt 1.4. und 1.5.1.).

⁴⁸ Die Wirtschaftsagentur Wien kann in der Mitteilung über die Gewährung einer Förderung in begründeten Ausnahmefällen diese Zeit auch kürzer ansetzen.

⁴⁹ Beispielsweise werden die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Kompetenzzentren im Zuge einer auf spezifische Forschungsprojekte bezogenen Fördermaßnahme finanziert und gelten daher nicht als öffentlich basisfinanziert im Sinn dieser Richtlinie und sind daher wie Unternehmen antragsberechtigt.

2.3.5. Überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Rechtsträger

Jene nicht bereits durch den obigen Absatz ausgeschlossenen Rechtsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden oder von Rechtsträgern des öffentlichen Rechts (insbesondere von einer oder mehreren Gebietskörperschaften) beherrscht werden (etwa, weil öffentliche Rechtsträger die Mehrheit der Gesellschafterstimmrechte besitzen oder befugt sind, die Mehrheit der Angehörigen eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft zu bestimmen), sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie plausibel und nachvollziehbar darlegen, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Universitäten und Fachhochschulen und andere öffentlich finanzierte Rechtsträger des Forschungs- und Bildungsbereichs gemäß Punkt 2.3.4.

2.3.6. Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, gesetzliche berufliche Interessensvertretungen und berufliche Interessensvertretungen auf privatrechtlicher Grundlage sind von der Antragstellung jedenfalls ausgeschlossen.

2.3.7. Ausschluss aufgrund nicht nachgekommener Rückforderungsanordnung

Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der AGVO einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, außer Beihilfen im Rahmen von Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

2.4. Förderbare Kosten

2.4.1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten

- a. In den Förderprogrammen gemäß Punkt 1.1. bis 1.5. förderbare Kosten sind ausschließlich die nachfolgenden unter Punkt 2.4.2. bis 2.4.5. definierten Kostenarten, wobei bei den einzelnen Förderprogrammen dargestellt wird, welche dieser Kostenarten – allenfalls auch unter Angabe von einschränkenden Spezifikationen – im jeweiligen Programm einbezogen werden können und somit die Bemessungsgrundlage für einen Zuschuss darstellen.
- b. Es werden ausschließlich tatsächlich anfallende, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben stehende, von den AntragstellerInnen zu tragende und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt.
- c. Es können nur Nettokosten einbezogen werden. Sofern AntragstellerInnen nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und somit die Umsatzsteuer tatsächlich von ihnen zu tragen ist, kann diese in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden.
- d. Kosten werden nur bis zu einem als ortsüblich anerkannten Ausmaß in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
- e. Als Nachweis für interne Kosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen vorzulegen; externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt werden.
- f. Das tatsächliche Anfallen der Kosten (Bezahlung) für das geförderte Vorhaben ist – außer bei Preisgeldern gemäß Punkt 2.9.2., bei Akontozahlungen gemäß Punkt 2.9.3. sowie bei Boni gemäß Punkt 2.9.6. – Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln. Bei Akontozahlungen ist das tatsächliche Anfallen der

Kosten bei Zwischen- und/oder Endabrechnungen zu belegen. Auf Verlangen der Wirtschaftsagentur Wien sind Zahlungsbelege vorzulegen.

Grundsätzlich nicht förderbar sind Kosten, die laufend zur Aufrechterhaltung des üblichen Geschäftsbetriebs anfallen und Kosten, die vor der Einreichung des Vorhabens bei der Wirtschaftsagentur Wien entstanden sind.

2.4.2. Personalkosten

Personalkosten für angestellte MitarbeiterInnen werden auf Basis der *Bruttojahresgehälter* zuzüglich *direkter Gehaltsnebenkosten* und zuzüglich *Gemeinkosten* errechnet. Personalkosten gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle relevanten Bestimmungen des Punkts 2.4.1 erfüllt sind.

Folgende Kostenbestandteile sind die Basis zur Berechnung der Personalkosten:

Bruttojahresgehalt: Bruttomonatsgehälter für 14 Monate (inkl. „13./14.Gehalt“)⁵⁰

Direkte Gehaltsnebenkosten werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 32% zum Bruttojahresgehalt berücksichtigt und umfassen Sozialabgaben wie Sozialversicherungs-DienstgeberInnenanteil, DienstgeberInnenbeitrag, Zuschlag zum DienstgeberInnenbeitrag, DienstgeberInnenabgabe, Kommunalsteuer und MitarbeiterInnenvorsorgekasse.

Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen, die dem Gehalt weder unmittelbar noch regelmäßig zuordenbare Sonderzahlungen darstellen sowie Abfertigungen können hier nicht in Ansatz gebracht werden.

Gemeinkosten werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 20% zum Bruttogehalt inkl. direkte Gehaltsnebenkosten berücksichtigt und umfassen insbesondere anteilige Verwaltungs-, Energie- und Instandhaltungskosten sowie anteilige Kosten für Betriebsmittel und -räumlichkeiten.

Für die Berechnung des Stundensatzes von angestellten, am zu fördernden Vorhaben mitarbeitenden MitarbeiterInnen sind folgende **Berechnungsformeln** anzuwenden:

Personalkosten = Bruttojahresgehalt
zuzüglich 32% direkte Gehaltsnebenkosten
zuzüglich 20% Gemeinkosten

Jahresarbeitsstunden = Wochenverpflichtung in Stunden
multipliziert mit 41 Wochen durchschn. Effektivarbeitszeit⁵¹

Stundensatz = Personalkosten
dividiert durch Jahresarbeitsstunden

Förderbare Personalkosten = Stundensatz
multipliziert mit den geleisteten Projektstunden

⁵⁰ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Person das ganze Jahr angestellt ist, andernfalls muss das 13. und 14. Gehalt aliquot berücksichtigt werden. Für Personen, die nicht in Österreich angestellt sind, kann kein 13. und 14. Gehalt berücksichtigt werden.

⁵¹ Dieser Wert ist das Maximum für die zur Bemessung der Förderung heranzuziehenden Jahresarbeitsstunden pro Person – Überstunden werden also nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Monatsbruttogehalt von Mitarbeiterin Frau Mag. ^a Z. in Höhe von		EUR	2.500,00
= Bruttojahresgehalt inkl. 13./14.Gehalt	2.500 x 14	EUR	35.000,00
+ 32% pauschal für direkte Gehaltsnebenkosten	35.000 x 0,32	EUR	11.200,00
= Zwischensumme		EUR	46.200,00
+ 20% pauschal für anteilige Gemeinkosten	46.200 x 0,20	EUR	9.240,00
= Personalkosten für Frau Mag.^a Z. pro Jahr		EUR	55.440,00
Wochenstundenverpflichtung gem. Dienstvertrag von Frau Mag. ^a Z. im Ausmaß von			40 h
= Jahresarbeitsstunden daher für 41 Wochen p. a.	40 x 41		1.640 h
= Stundensatz für Frau Mag.^a Z.	55.440 / 1.640	EUR	33,80
Mitarbeit von Frau Mag. ^a Z. am eingereichten Vorhaben im betreffenden Jahr			612 h
= Förderbare Personalkosten	33,80 x 612	EUR	20.685,60

Bei Kleinen Unternehmen (gemäß Definition in Punkt 2.1.1.) kann auch der Wert der Arbeitsleistungen von aktiv am geförderten Vorhaben mitarbeitenden **FirmeninhaberInnen und GesellschafterInnen** – allerdings maximal im Ausmaß der höchsten Stufe des bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller vorherrschenden (kollektivvertraglichen) Gehaltsschemas⁵² - in Ansatz gebracht werden.

2.4.3. Kosten für externe Leistungen

Kosten für externe Leistungen sind von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens an AntragstellerInnen weiterverrechnete Kosten (beispielsweise Beratungs- und Schulungskosten, Kosten zum Schutz von eigenem geistigem Eigentum (exkl. Gebühren), Kosten für andere Dienstleistungen etc.), sofern diesen Kosten nicht die Anschaffung von Investitionsgütern oder Rechten an fremdem geistigem Eigentum zugrunde liegt.

⁵² Für Unternehmen bzw. Branchen ohne kollektivvertragliche Regelungen ist der hinsichtlich des Betriebsgegenstandes inhaltlich am nächsten liegende Kollektivvertrag heranzuziehen.
Sofern das Gehalt einer oder eines der im Antrag stellenden Unternehmen angestellten Projektmitarbeiterin oder Projektmitarbeiters den kollektivvertraglichen Höchstwert übersteigt, kann dieses Gehalt als Richtwert herangezogen werden.
Im Fall von gemeinnützigen Vereinen kann die ggst. Regelung auf im Zentralen Vereinsregister namentlich angeführte organschaftliche Vertreterinnen und Vertreter sinngemäß angewendet werden.

Dabei darf es sich insbesondere nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuerberatung, Rechtsberatung oder Werbung.

Auf Rechnungen bzw. Honorarnoten müssen die verrechneten Leistungen genau beschrieben und gegebenenfalls in Stunden und Stundensatz genau determiniert sein. Die Kosten solcher Leistungen gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle relevanten Bestimmungen des Punkts 2.4.1 erfüllt sind.

2.4.4. Anschaffungskosten

Die im Folgenden definierten Anschaffungskosten können unter den nachfolgend genannten Bedingungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden⁵³:

2.4.4.1. Langfristig nutzbare Güter (Sachinvestitionen)

Sachinvestitionen im Sinn der Richtlinie umfassen langfristig⁵⁴ nutzbare Güter zur Produktion bzw. Leistungserbringung, welche in der Bilanz als Sachanlagevermögen ausgewiesen und in der Regel über den Nutzungszeitraum abschreibbar sind. Deren Anschaffungskosten gehen – mit Ausnahme von Anschaffungskosten für Grundstücke, Gebäude und Kraftfahrzeuge sowie für reine Ersatzinvestitionen – in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle relevanten Bestimmungen des Punkts 2.4.1 erfüllt sind.

Werden Sachinvestitionsgüter im Weg einer Miet- oder Leasingvereinbarung angeschafft, können die anteiligen Miet- oder Leasingaufwendungen während der Projektlaufzeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn alle relevanten Bestimmungen des Punkts 2.4.1 erfüllt sind.

2.4.4.2. Sach- und Materialkosten

Sach- und Materialkosten im Sinn dieser Richtlinie sind im Zuge des geförderten Vorhabens entstehende Einzelkosten, die sich aus Zahlungen an Dritte ableiten und keine externen Dienstleistungen darstellen.

Dazu zählen beispielsweise Werkstoff- bzw. Fertigungsmaterialkosten (Rohstoffe, Halbfabrikate, Teile usw.), Hilfsstoffkosten (z. B. Schweißdrähte, Schrauben, Nägel usw.), Betriebsmittelkosten (außer Energieträger und kalkulatorische Kosten) und Versuchsmaterialien (Verbrauchsgüter), die eindeutig der Entwicklung, Erstellung und Überprüfung des projektgegenständlichen Prototypen (Demoversionen oder vergleichbaren anders gearteten Projektergebnissen) zugeordnet werden können.

Sach- und Materialkosten gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle relevanten Bestimmungen des Punkts 2.4.1 erfüllt sind.

2.4.4.3. Rechte an fremdem geistigem Eigentum (IPR)

Rechte an geistigem Eigentum umfassen langfristig nutzbare, für die Produktion bzw. Leistungserbringung erforderliche Rechte an geschütztem fremdem geistigem Eigentum, welche in der Bilanz als immaterielles Vermögen ausgewiesen sind.

Derer Anschaffungskosten gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle relevanten Bestimmungen des Punkts 2.4.1 erfüllt sind.

⁵³ Die Kosten für die Anschaffung von Finanzanlagen gehen nicht in die Bemessungsgrundlage ein.

⁵⁴ Als Richtwert für die Langfristigkeit wird in der Regel von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren ausgegangen. Die Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter sind jedenfalls nicht einbeziehbar.

Werden Rechte an geistigem Eigentum im Weg von Lizenz-, Miet- oder Leasingvereinbarungen angeschafft, können die anteiligen Lizenz-, Miet- oder Leasingaufwendungen während der Projektlaufzeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn alle relevanten Bestimmungen des Punkts 2.4.1 erfüllt sind.

2.4.5. Reisekosten

Reisekosten im Sinn dieser Richtlinie umfassen Kosten für die An- und Abreise zum sowie Nächtigungskosten am Zielort, sofern die Reise im Auftrag und auf Rechnung der AntragstellerInnen durchgeführt wird. Kosten für Verpflegung, Diäten und andere mit der Reise in Zusammenhang stehende Nebenkosten können nicht einbezogen werden.

Für die An- und Abreise ist das jeweils günstigste, dem Zweck und dem Ziel der Reise entsprechende Verkehrsmittel zu wählen⁵⁵. Für die Nächtigung am Zielort können Kosten von maximal EUR 150 pro Übernachtung einbezogen werden.

Reisekosten gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle relevanten Bestimmungen des Punkts 2.4.1 erfüllt sind.

2.5. Einreichung von Anträgen

2.5.1. Einreichzeitraum

Anträge zur Gewährung einer Förderung sind innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie gemäß den „Grundsätzlichen Bedingungen“ in Punkt 2.2. jederzeit – bei Ausschreibungen gemäß Punkt 2.5.7. nur in den in den jeweiligen Ausschreibungen genannten Zeiträumen – möglich.

2.5.2. Einreichzeitpunkt / anerkenbare Kosten

Zum Zeitpunkt der Einreichung dürfen noch keine wesentlichen Umsetzungsschritte für das zur Förderung eingereichte Vorhaben gesetzt worden sein. Für Kosten, die im Rahmen dieser Richtlinie der De-minimis-Verordnung unterliegen, gilt, dass jedenfalls die Einreichung vor Beginn des Leistungszeitraumes / vor dem Zeitpunkt der Lieferung und ersten Rechnung erfolgt sein muss. Für alle der AGVO unterliegenden förderbaren Kosten muss der Einreichzeitpunkt (es gilt das Eingangsdatum des Antrags bei der Wirtschaftsagentur Wien) vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder der Tätigkeit liegen.

2.5.3. Einmalige Einreichmöglichkeit

Vorhaben, welche bereits früher bei der ZIT GmbH / der Wirtschaftsagentur Wien in einem Förderprogramm eingereicht worden sind, können nicht ein weiteres Mal im selben Förderprogramm eingereicht werden.

2.5.4. Online-Einreichung

Anträge sind im Internet unter www.wirtschaftsagentur.at unter Verwendung der dort bereitgestellten Online-Formulare zu stellen – die Formulare sind vollständig und richtig nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

2.5.5. Ansuchen-Echtheitszertifikat / E-Signatur

Die von der Wirtschaftsagentur Wien in Ausschreibungen oder auf der o. a. Internet-Seite angeführte Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich des rechtsverbindlich zu unterfertigenden Ansuchen-Echtheitszertifikats oder einer allfälligen elektronischen Signatur ist einzuhalten. Kommt eine rechtsverbindliche

⁵⁵ Im Fall der Nutzung eines KFZ ist ein Fahrtenbuch vorzulegen und das amtliche Kilometergeld anzusetzen.

elektronische Signatur nicht zustande, ist das Ansuchen-Echtheitszertifikat (in Papierform) schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen.

2.5.6. Antragsprache

Anträge sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

2.5.7. Besondere Bestimmungen bei Ausschreibungen (Calls)

Nach Maßgabe der technologiepolitischen Erfordernisse und der budgetären Möglichkeiten kann die Wirtschaftsagentur Wien im Rahmen von Förderprogrammen dieser Richtlinie Ausschreibungen vornehmen, allenfalls auch gemeinsam mit Partnern. Das Einreichen von Anträgen bei der Wirtschaftsagentur Wien ist nur innerhalb des in der Ausschreibung genannten Einreichzeitraums möglich.

Die Ausschreibungen enthalten die für das Erlangen einer Förderung relevanten Detailbestimmungen und werden mindestens 3 Monate vor Ende des Einreichzeitraums in geeigneter Form bekannt gegeben, wobei jedenfalls zu benennen sind:

- das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung,
- die besonderen Ausschreibungsbestimmungen zur Beurteilung förderwürdiger Projekte (z. B. durch Hervorhebung oder Konkretisierung eines oder mehrerer der Förderindikatoren und/oder durch Nennung eines bestimmten Technologiebereichs und/oder einer bestimmten Zielgruppe und/oder einer bestimmten Problemstellung, für deren Lösung Vorschläge gesucht werden),
- der Einreichzeitraum,
- die allenfalls an der Ausschreibung beteiligten Partner,
- das bereitgestellte Budget.

2.5.8. Gemeinsame Einreichung / Partnerantrag

Ein Förderantrag zu Programmen in dieser Richtlinie kann hinsichtlich desselben Vorhabens auch von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt werden. In diesem Fall kommt mit jedem der beteiligten AntragstellerInnen ein Förderverhältnis zustande, wobei die Gemeinschaft der AntragstellerInnen

- einen der beteiligten Rechtsträger, der als Unternehmen oder UnternehmensgründerIn gem. Punkt 2.3.1. oder 2.3.3. gilt und auf welchen nicht die Eigenschaften der in Punkt 2.3.4. definierten Rechtsträger zutreffen, mit der Vertretung aller AntragstellerInnen gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien beauftragen und zu dieser Vertretung bevollmächtigen muss⁵⁶ und
- bei der Antragstellung die Stammdaten aller AntragstellerInnen angegeben werden und die Verteilung von Arbeitspaketen, Projektkosten, Projektrisiko, Projektergebnissen und Projektrechten sowie die Verteilung der Fördermittel unter den AntragstellerInnen schriftlich geregelt und gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien offen gelegt werden müssen.

Universitäten, Fachhochschulen oder andere öffentlich finanzierte antragsberechtigte Rechtsträger im Sinn von Punkt 2.3.4. werden – wenn sie gemeinsam mit Unternehmen oder Unternehmen in Gründung, auf welche die Eigenschaften gemäß Punkt 2.3.4. nicht zutreffen, einen Antrag stellen – hinsichtlich der ihnen allenfalls zu gewährenden Förderintensitäten genau so eingestuft, wie das kleinste der antragsberechtigten und mit ihnen gemeinsam Antrag stellende Unternehmen bzw. Unternehmen in Gründung einzustufen ist.

Sofern die Bestimmungen zu De-minimis-Beihilfen gemäß Punkt 2.2.5. anzuwenden sind und wenn die AntragstellerInnen-Gemeinschaft eine einheitliche Organisation persönlicher, materieller und immaterieller

⁵⁶ Für Anträge in den Programmen KOMMUNIKATION (Punkt 1.4.) und TECHNOLOGIE-AWARENESS (Punkt 1.5.1.) kann jeder Rechtsträger gemäß Punkt 2.3. (mit Ausnahme von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Punkt 2.3.2) mit der Vertretung beauftragt sein.

Mittel darstellt und eine dauerhafte Kooperation der Antragstellenden zur Erreichung eines gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Zwecks angestrebt wird, wird festgehalten, dass die Antragstellenden in ihrer Gesamtheit als ein Unternehmen im Sinn der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission gem. Punkt 2.2.5. anzusehen sind und somit Fördermittel nur in einer solchen Höhe gewährt werden dürfen, dass der in der genannten Verordnung für die Gewährung von Fördermitteln an ein Unternehmen festgelegte Betrag nicht überschritten wird.

2.6. Bewertung

2.6.1. Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen in allen Programmen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf das Erfüllen formaler Kriterien, das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage und auf das Zutreffen einzelner notwendiger Bedingungen abgestellt wird.

2.6.2. Bewertungsgrundlagen

Die darauf folgende Bewertung der Anträge erfolgt grundsätzlich nach den in Punkt 2.6.3. dargestellten Bewertungsindikatoren, wobei in der Regel ausschließlich die online eingereichten Antragsunterlagen herangezogen werden, welche eine ausreichende Grundlage für die richtliniengemäße Bewertung bieten müssen.

Davon unbenommen kann die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls AntragstellerInnen auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich, mündlich oder in Form einer Präsentation zu ihrem Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

Bei Vorhaben oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann von der Wirtschaftsagentur Wien auf diese Bewertung zurückgegriffen und darauf bei der Bewertung gemäß den in den Programmen 1.1. bis 1.5. genannten Zielen und den in Punkt 2.6.3. genannten Indikatoren Bezug genommen werden.

2.6.3. Bewertungsindikatoren

Aufbauend auf den bei den Förderprogrammen 1.1. bis 1.5. genannten Zielen und Bedingungen werden für die Bewertung von Anträgen entsprechende Bewertungsindikatoren herangezogen. Welche Indikatoren in welcher Gewichtung bei der Bewertung der eingereichten Anträge jeweils angewendet werden, orientiert sich am Charakter des jeweiligen Förderprogramms.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann im Rahmen dieser Richtlinie alle notwendigen und relevanten Indikatoren⁵⁷ heranziehen, um zu einer objektiven Bewertung eines Antrags zu kommen. Im Sinn einer möglichst umfassenden Transparenz publiziert die Wirtschaftsagentur Wien im Internet die jeweils heranzuziehenden Indikatoren, ihre Ausprägungen und ihre Gewichtung im Detail.

Wesentliche Bewertungsindikatoren sind beispielsweise die Additionalität des zu fördernden Vorhabens in Bezug auf bisherige Aktivitäten bzw. die Anreizwirkung der Förderung⁵⁸, weiters das technologische Niveau bzw. der Technologiesprung in Bezug auf relevante MitbewerberInnen und das damit zusammenhängende Umsetzungsrisiko.

⁵⁷ Siehe dazu auch Punkt 2.2.1. bis 2.2.3.

⁵⁸ Eine besonders eingehende Prüfung des Anzeizeffekts erfolgt, wenn ein Antrag von einem Großunternehmen (vgl. Punkt 2.1.1.) eingereicht wird und das zur Förderung eingereichte Vorhaben als marktnah anzusehen ist.

Darüber hinaus werden beispielsweise die betriebswirtschaftliche Relevanz, die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens und die (un)mittelbaren Beschäftigungseffekte bewertet. Weiters können – je nach Programm – in die Beurteilung z. B. eingehen: Die regionalwirtschaftliche Relevanz (insbesondere die Kooperation und die überregionale Vernetzung und eine allenfalls absehbare Leit- und Vorbildwirkung), die allgemein-wirtschaftspolitische und gesellschaftliche Relevanz (wie die Technologieakzeptanz und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung), die Stärkung von KMU, die Chancengleichheit von Frauen und Männern, ökologische Effekte des Vorhabens sowie Quereffekte auf weitere Politikbereiche.

2.6.4. Bewertung / Jury

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die – abhängig von den Zielen und Ansprüchen des jeweiligen Förderprogramms, von der Art der zu bewertenden Vorhaben und vom Umfang der zu gewährenden Förderung – allenfalls ergänzende Gutachten von Expertinnen und Experten einholt oder sich einer Jury bedient.

Wenn von der Wirtschaftsagentur Wien eine Jury eingesetzt wird, so besteht diese aus mindestens drei – immer wieder oder einmalig eingesetzten – Fachleuten, welche die vorliegenden Anträge richtliniengemäß zu bewerten haben⁵⁹.

Die Zusammensetzung einer Jury wird in geeigneter Form veröffentlicht und kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden. AntragstellerInnen können vor Beginn der Bewertung einmalig maximal zwei der Jury angehörende Personen oder Institutionen namentlich von der Beurteilung ihres Antrags ausschließen, wenn Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen.

2.6.5. Verschwiegenheitsgebot

Alle von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot. Die Wirtschaftsagentur Wien ist im Fall der Gewährung einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Vorhabens, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Vorhabens berechtigt.

2.6.6. Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien im Zug einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.7. bzw. bei laufender Einreichmöglichkeit jeweils innerhalb eines Quartals (bzw. bis zu einem anderen online bekannt gegebenen Stichtag) vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie mindestens 25% der jeweils möglichen Bewertungspunkte erhalten haben – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

2.6.7. Fördervorschlag

Danach werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag im Sinn der Reihung und entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei bei einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.7. das für diese Ausschreibung vorgesehene Budget und bei laufender Einreichmöglichkeit das – in der Regel quartalsweise gleich verteilte – anteilige Jahresbudget herangezogen wird.

2.6.8. Zweite Chance

Anträge, die in einem Fördervorschlag gemäß Punkt 2.6.7. aus budgetären Gründen nicht mehr aufgenommen werden können, werden – außer bei einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.7. – einmalig in den nächstfolgenden

⁵⁹ Bei der Zusammensetzung einer Jury wird auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet.

Reihungsvorgang (in der Regel im nächsten Quartal) übernommen, um sie dort neuerlich einer Reihung gemeinsam mit den dann neu aufgenommenen Anträgen zu unterziehen.

2.7. Entscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien befindet über einen von der Wirtschaftsagentur Wien erarbeiteten Fördervorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung oder Ablehnung der Förderung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung eines Antrags erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis dieser Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien.

2.8. Mitteilung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Ansuchens werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

2.9. Auszahlung

2.9.1. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss vor einer Auszahlung, wenn es sich bei der Einreichung um ein Unternehmen in Gründung gemäß Punkt 2.3.3. gehandelt hat, das Unternehmen nachweislich gegründet worden sein.

2.9.2. Preisgelder

Werden im Rahmen einer Ausschreibung gemäß Punkt 2.5.7. Preisgelder gewährt, werden diese nach Übermittlung einer (die Gewährung einer Förderung enthaltenden) Mitteilung gemäß Punkt 2.8., unter Berücksichtigung von Punkt 2.9.1. und nach erfolgtem und gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien angezeigtem Start des geförderten Vorhabens überwiesen.

2.9.3. Akonto

Sofern nicht eine in der Mitteilung gem. Punkt 2.8. über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung (Punkt 2.9.1.) entgegensteht, kann nach erfolgtem und gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien angezeigtem Start des geförderten Vorhabens ein Akonto in einem dem jeweiligen Charakter des Vorhabens entsprechenden Ausmaß ausbezahlt werden, maximal 50% des in dieser Mitteilung genannten maximalen Zuschussbetrags. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird eine Akontozahlung nicht gewährt.

2.9.4. Teilzahlungen

Teilzahlungen sind nur für Vorhaben möglich, deren geplante und im Zuge der Bewertung anerkannte Laufzeit 24 Monate⁶⁰ übersteigt.

Sofern nicht eine in der Mitteilung gem. Punkt 2.8. über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann ein verbleibender Restzuschuss angefordert werden. Dieser wird nach Abzug eines allfälligen Akontos sowie eines 20%igen Rücklasses auf mehrere, dem Projektfortschritt (Arbeitspakete, Meilensteine) entsprechende Tranchen aufgeteilt. Diese Tranchen werden – beginnend frühestens ein Jahr nach Erhalt der Mitteilung gem. Punkt 2.8. – jeweils maximal einmal pro Jahr nach Vorlage und Prüfung eines Zwischenberichts inklusive Zwischenabrechnung über den plangemäßen Fortschritt des geförderten Vorhabens ausbezahlt.

2.9.5. Schlusszahlung

Nach Abschluss des der Förderung zugrunde liegenden Vorhabens, Vorlage und Prüfung des vorzulegenden Endberichts gem. Punkt 2.10.3. wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderfähig anerkannten Ist-Kosten des geförderten Vorhabens neu berechnet. Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung gem. Punkt 2.8. genannten maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, werden vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung gem. Punkt 2.9.2. sowie bereits geleistete Teilzahlungen gem. Punkt 2.9.4. in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Verschreibung.

2.9.6. Boni

Werden zusätzlich zum Zuschuss Boni gewährt, werden diese überwiesen, wenn im Zuge der Endabrechnung nachgewiesen wird, dass die zugrunde liegenden Erfordernisse erfüllt wurden.

2.9.7. Auszahlung bei gemeinsamen Einreichungen

Die Punkte 2.9.1. bis inklusive 2.9.6. gelten auch für gemeinsame Einreichungen; eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an die bevollmächtigte Antragstellerin bzw. den bevollmächtigten Antragsteller. Die bevollmächtigte Antragstellerin bzw. der bevollmächtigte Antragsteller ist verpflichtet, die den Partnern zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten. Für den Fall, dass die bevollmächtigte Antragstellerin bzw. der bevollmächtigte Antragsteller dieser Verpflichtung zur Weiterleitung nicht nachkommt, haben die Partner allfällige Ansprüche ausschließlich gegenüber der von ihnen bevollmächtigten Antragstellerin bzw. dem von ihnen bevollmächtigten Antragsteller geltend zu machen. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes eine Auszahlung der einzelnen Förderbeträge an alle Partner direkt erfolgen. Die auf die jeweiligen Partner entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.

⁶⁰ Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, in Ausnahmefällen die Legung eines Zwischenberichts inkl. Zwischenabrechnung vorzuschreiben.

2.10. Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

2.10.1. Fortschrittsbericht(e)

Im Fall einer Fördergewährung muss unaufgefordert halbjährlich (ab Projektstart) ein aussagekräftiger Fortschrittsbericht vorgelegt werden. Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln.

2.10.2. Zwischenbericht(e) inklusive Zwischenabrechnung(en)

Im Fall einer Fördergewährung muss unaufgefordert vor einer gewünschten Teilauszahlung von Fördermitteln gem. Punkt 2.9.4. ein aussagekräftiger Zwischenbericht vorgelegt werden. Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln. Bestandteil eines Zwischenberichts ist auch eine Zwischenabrechnung der bisher tatsächlich angefallenen Kosten des Vorhabens sowie eine revidierte Kostenplanung für das gesamte Vorhaben. Sollte daraus eine deutliche Gesamtkostensenkung abzulesen sein, müssen die folgenden Teilauszahlungen an die neuen Umstände angepasst oder überhaupt ausgesetzt werden.

2.10.3. Endbericht inklusive Endabrechnung

Im Fall einer Fördergewährung muss unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des geförderten Vorhabens, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der maximal möglichen Projektlaufzeit lt. Programm, ein aussagekräftiger Endbericht vorgelegt werden. Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln. Bestandteil eines Endberichts ist auch eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorhabens. Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft und bieten keine ausreichende Bewertungsgrundlage (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gemäß Punkt 2.11.1. widerrufen.

2.10.4. Monitoring und Evaluierung

Wesentliche, für den Erfolg des Vorhabens relevante qualitative und/oder quantitative Änderungen während der Laufzeit des Vorhabens müssen der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich berichtet werden. AntragstellerInnen sind verpflichtet, auch nach Abschluss des Vorhabens alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gemäß Punkt 2.9.5.

2.10.5. Publikation

Im Fall einer Fördergewährung müssen AntragstellerInnen im Rahmen aller das geförderte Vorhaben berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

2.10.6. Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme durch die Wirtschaftsagentur Wien

AntragstellerInnen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 2.9.5.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- bezüglich des Wirtschaftssektors, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller tätig ist,
- für die Einordnung des Antrag stellenden Unternehmens als Kleines, Mittleres oder Großes Unternehmen im Sinn von Punkt 2.1.1.,
- hinsichtlich der für die Förderbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Dauer der Förderperiode,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

AntragstellerInnen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.

Die Wirtschaftsagentur Wien, der Magistrat der Stadt Wien, der Stadtrechnungshof Wien, sowie die Organe der Europäischen Union oder die Beauftragten der vorgenannten Stellen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

2.11. Widerruf einer zugesagten Förderung

2.11.1. Widerrufsgründe (10 Jahre)

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 2.9.5. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde;
- b. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden;
- c. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - bei der Förderung von UnternehmensgründerInnen gemäß Punkt 2.3.3. die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten nach einer Fördermitteilung gemäß Punkt 2.8. erfolgt oder

- die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand oder
 - sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
 - das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht, oder
 - das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde;
- d. nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gemäß Punkt 2.10.3. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde;
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 2.10.6. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist;
- f. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Zustimmungserklärung gemäß Punkt 2.12. widerruft.

2.11.2. Widerrufsgründe (4 Jahre)

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu 4 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 2.9.5. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert;
- b. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist;
- c. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist;
- d. der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird.

2.11.3. Widerruf bei gemeinsamer Einreichung

Bei Widerrufsgründen gemäß 2.11.1 bis 2.11.2 kann der Widerruf der zugesagten Förderung im Falle des Vorliegens eines Widerrufsgrundes, der nicht auf alle Partner zutrifft, auch nur gegenüber demjenigen Partner ausgesprochen werden, auf den der Widerrufsgrund zutrifft.

2.11.4. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Punkten 2.11.1. und 2.11.2. genannten Fristen auszusprechen.

2.11.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleistetes Akonto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufsgründen gemäß Punkt 2.11.2., lit. b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen einer Zwischen- bzw. Endabrechnung gemäß Punkt 2.10.2. oder 2.10.3 erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

2.11.6. Meldepflicht

AntragstellerInnen sind verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben und/oder dem geförderten Unternehmen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2, bzw. der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

2.12. Datenschutz

AntragstellerInnen sind verpflichtet, hinsichtlich aller sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,

alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i. S. d. § 7 DSchG 2000 erforderlich sind, insbesondere

- zur automationsunterstützten Verarbeitung oder
- zur Übermittlung an
 - den Magistrat, den Stadtrechnungshof Wien oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union.

AntragstellerInnen verpflichten sich,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000

zu erteilen; dies im Speziellen durch Unterfertigung der von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Urkunden.

AntragstellerInnen haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch AntragstellerInnen kann gemäß Punkt 2.11.1. lit. f. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

2.13. Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat vom 26. November 2014, Pr.Z. 03039-2014/0001-GFW beschlossenen Richtlinie und gegebenenfalls aufgrund eines im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens gemäß Punkt 2.5.7. bekannt gemachten Ausschreibungstextes.

Bei allen Programmen in dieser Richtlinie wird explizit auf die jeweilige EU-Rechtsgrundlage verwiesen. Dabei handelt es sich – sofern nicht allgemeine Maßnahmen gefördert werden – um folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung bzw. die etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsakte:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kurz „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ bzw. AGVO).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (kurz: De-minimis-Verordnung)

Soweit in dieser Richtlinie auf Rechtsgrundlagen verwiesen wird, ist stets deren Text verbindlich; etwaige in dieser Richtlinie gegebene geraffte Darstellungen dieser Rechtsquellen dienen lediglich einer unverbindlichen Vorab-Information.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

2.14. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist gültig für Einreichungen vom 01.01.2015 bis 31.12.2017.

2.15. Förderabwicklungsstelle



Ein Fonds der
Stadt Wien

Wirtschaftsentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

Mariahilfer Straße 20 | 1070 Wien

T: +43 1 4000 86165

foederungen@wirtschaftsentur.at

www.wirtschaftsentur.at

3. ANHANG

Anhang I

Unternehmen (Definition)

Unternehmen werden dann als Unternehmen im Sinn des Punktes 2.3.1. dieser Richtlinie angesehen, wenn diese

- im Firmenbuch eingetragen sind oder
- über eine UID-Nummer verfügen oder
- den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerbeverzeichnis erbringen können oder
- den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen können oder
- wenn insbesondere bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonenunternehmen eine GSVG-, FSVG- bzw. BSVG-Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers vorliegt.

Wiener Unternehmen (Definition)

- Wiener Unternehmen sind Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Wien verfügen. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten oder maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann. Im Sinn einer Präzisierung gilt der Artikel 5 des „OECD-Musterabkommens 2010 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung“ (siehe Anhang II).
- Werden die Punkte des Artikel 5 OECD-Musterabkommens 2010 erfüllt, so wird einer der folgenden Nachweise als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien anerkannt:
 - laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
 - vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Wiener Adresse der Betriebsstätte oder
 - vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
 - vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Wiener Adresse der Betriebsstätte oder
 - bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonenunternehmen zu keinem der o.a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes in Wien (Wohnsitzfinanzamt) zu führen. Des Weiteren ist diesfalls dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum etc.),
- vorhandene Einrichtungen, und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung und
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum)

Sofern die Adresse der Betriebsstätte nicht mit jener des Wohnsitzes ident ist, ist auch die Wohnsitzadresse anzugeben.

Anhang II

Betriebsstätte (Definition)⁶¹

1. Im Sinn dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:
 - a. einen Ort der Leitung,
 - b. eine Zweigniederlassung,
 - c. eine Geschäftsstelle,
 - d. eine Fabrikationsstätte.
3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
 - a. Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b. Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - c. Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - f. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
5. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinn des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.
6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

⁶¹ Definition nach dem OECD-Musterabkommen 2010 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (Artikel 5)